

Geschäftsordnung des Dekanatsjugendkonvents

der Evangelischen Jugend im Dekanat Traunstein



Stand: 29.09.2018

Inhalt

Inhalt	2
A. Der Dekanatsjugendkonvent.....	3
1. Wesen.....	3
2. Aufgaben	3
3. Zusammensetzung und Stimmberechtigung.....	3
4. Einberufung	4
5. Öffentlichkeit und Protokoll.....	4
6. Beschlussfähigkeit und Anträge	4
6.1. Antragskommision	5
6.2. Allgemeine Anträge	5
6.3. Initiativanträge	5
6.4. Anträge zur Geschäftsordnung.....	5
6.5. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung.....	6
7. Tagesordnung	6
7.1. Bei ordentlichen Vollversammlungen	6
7.2. Bei außerordentlichen Vollversammlungen.....	6
B. Der Leitende Kreis	6
1. Zusammensetzung	6
2. Aufgaben	7
3. Sitzungen und Beschlussfähigkeit.....	7
4. Rechenschaftsbericht	7
C. Wahlen.....	7
1. Wahlberechtigung und Wählbarkeit	7
2. Wahlverfahren und Amtszeit	7
3. Gültige Stimmen	8
4. Wahlvorschläge und Personaldebatte.....	8
5. Wahl zum Leitenden Kreis.....	8
6. Wahl zur Dekanatsjugendkammer	8
7. Wahl zur Kirchenkreiskonferenz.....	8
8. Wahl zum Landesjugendkonvent	8
9. Wahl der Delegierten für die Kreisjugendringe.....	9
10. Abwahl von Mandatsträgern.....	9
D. Schlussbestimmung.....	9
Anhang	10
a. Abkürzungen	10
b. Verfahren für das gemeinsame Plenum	12
1. Anträge zur Geschäftsordnung, z. B.	12
2. Redeordnung	12
3. Abstimmungen.....	12
c. Stimmberechtigte Mitglieder	13

A. Der Dekanatsjugendkonvent

1. Wesen

Der Dekanatsjugendkonvent (DJKo) dient als das Delegiertentreffen der ehrenamtlich Mitarbeitenden der Evangelischen Jugend im Bereich des Dekanats Traunstein, dem Erfahrungsaustausch und der Förderung der praktischen Jugendarbeit. Zugleich ist er ein demokratisches Forum, durch das die junge Generation unserer Kirche Orientierung sucht und zu Themen des kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Lebens Stellung nimmt. Der Dekanatsjugendkonvent ist die unabhängige Interessenvertretung der ehrenamtlichen Jugendleiter_innen im Dekanat, unbeschadet der Rechte der Dekanatsjugendkammer.

2. Aufgaben

Weitere Schwerpunkte der Arbeit des Dekanatsjugendkonventes sind:

- Christlichen Glauben leben und angesichts der jeweiligen Situation der Jugendlichen richtungsweisend und sachgemäß verkünden.
- Förderung von gesellschaftspolitischem Engagement und demokratischem Handeln.
- Erfahrungsaustausch innerhalb der verschiedenen Bereiche der Evangelischen Jugendarbeit.
- Durchführung eigener Veranstaltungen in Absprache mit der Dekanatsjugendkammer.
- Jährliche Projektauswahl unter Berücksichtigung der vom Landesjugendkonvent vorgeschlagenen Projekte (vgl. OEJ Nr. 21, Abs. 2 Buchstabe d).
- Anregung und Hilfestellung für die Tätigkeit der ehrenamtlich Mitarbeitenden in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Jugendarbeit.
- Anregung von Themen für Fortbildungen.
- Anregung der Delegierten in den Gemeinden Fortbildungen durchzuführen.
- Anregung gemeinsamer Aktivitäten der Gemeinden auf überregionaler Ebene.
- Kontaktpflege mit dem Leitenden Kreis, mit den Dekanatsjugendreferenten_innen und dem_der Dekanatsjugendpfarrer/-in
- Wahl der Delegierten für die Dekanatsjugendkammer, die Kirchenkreis-konferenz und den Landesjugendkonvent. Der Dekanatsjugendkonvent nimmt die Berichte dieser Delegierten entgegen.
- Anregung gemeinsamer Aktionen.
- Anregung ökumenischer Aktivitäten.

3. Zusammensetzung und Stimmberechtigung

- a) Der Dekanatsjugendkonvent setzt sich aus ehrenamtlich Mitarbeitenden zusammen. Jede Kirchengemeinde im Dekanat Traunstein entsendet zwei stimmberechtigte Delegierte, die von den Jugendvertretungen im Jugendausschuss oder vom Mitarbeitendenkreis gewählt werden. Besteht weder ein Jugendausschuss noch ein Mitarbeitendenkreis werden sie von den Jugendgruppen direkt gewählt. In Ausnahmefällen können die Delegierten auch vom Kirchenvorstand benannt werden. Die im Dekanatsbezirk tätigen Verbände, die der Evangelischen Jugend in Bayern angeschlossen sind (z.B. CVJM, CPD) können je bis zu zwei weitere stimmberechtigte Delegierte entsenden.
- b) Die Delegierten sollten nicht jünger als 15 Jahre sein.

- c) Gäste können teilnehmen.
- d) Entsendet eine Gemeinde oder ein Verband ein Jahr lang keine Delegierten zum Dekanatsjugendkonvent, so ruht das Vertretungsrecht dieser Einrichtung. Die Gesamtdelegiertenzahl verringert sich um diese Stimmen. Einrichtungen, bei denen das Vertretungsrecht ruht, erhalten weiterhin die Einladung zum Dekanatsjugendkonvent. Entsendet die betroffene Einrichtung wieder Delegierte zum Dekanatsjugendkonvent, so erhält diese das Stimmrecht automatisch mit ihrer Anmeldung wieder. Die betroffenen Gemeinden und Verbände, die Dekanatsjugendkammer und der Dekan erhalten jeweils eine aktuelle Übersicht der stimmberechtigten Einrichtungen.
- e) Es werden 0-4 Personen ohne Delegation durch die Delegierten gewählt. Diese Personen sollen sich durch ihre Erfahrung in der Jugendarbeit und/oder der Jugendpolitik des Dekanats auszeichnen und in Situationen des Öffentlichkeitsausschlusses beraten.
Es findet eine geheime Wahl statt. Der Wahlzettel besteht aus zwei Teilen.
 - Bei 1. wird die gewünschte Zahl der Beratenden vermerkt von 0-4 Personen.
 - Bei 2. können bis zu 4 Kandidat_innen gewählt werden, die als Bereicherung für die Personaldebatte gewünscht werden.
 Die gewünschte Anzahl der Beratenden in Punkt 1, muss nicht der gewünschten Anzahl der Kandidat_innen entsprechen, die in Punkt 2 gewählt werden. Der Durchschnitt der Anzahlwünsche in Punkt 1 wird gerundet und die Kandidat_innen bis zu dieser Anzahl sind mit einfacher Mehrheit gewählt.

4. Einberufung

- a) Der Konvent wird mindestens zweimal jährlich durch die_den Vorsitzende_n in Zusammenarbeit mit dem Leitenden Kreis einberufen.
Ein außerordentlicher Konvent kann durch den Leitenden Kreis oder auf Antrag von ehrenamtlich Mitarbeitenden aus mindestens vier verschiedenen in den Dekanatsjugendkonvent entsendenden Gemeindeneinberufen werden.
Die Dringlichkeit ist entsprechend zu begründen.
- b) Die Einladung muss mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte schriftlich erfolgen.

5. Öffentlichkeit und Protokoll

Die Vollversammlungen sind in der Regel öffentlich. Die Teilnahme von Gästen kann aufgrund der räumlichen Gegebenheiten des Tagungsortes eingeschränkt werden. Dabei entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.
Von jeder Vollversammlung hat der Leitende Kreis ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Das Protokoll wird spätestens mit der Einladung zur nächsten Vollversammlung veröffentlicht.

6. Beschlussfähigkeit und Anträge

Der Dekanatsjugendkonvent ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens 1/3 der Stimmberechtigten anwesend ist.
An Abstimmungen können sich grundsätzlich nur Stimmberechtigte beteiligen. Ausnahme: Bei der Wahl des nächsten Konventsthemas können alle Teilnehmenden des Konvents abstimmen.
Das Thema des Konventes im Folgejahr soll durch die Vollversammlung festgelegt werden. Dies geschieht durch einen Themenantrag der mit einer einfachen Mehrheit aller Anwesenden angenommen ist.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein abgelehnter Antrag kann in überarbeiteter Form nochmals zur Abstimmung gestellt werden.

Anträge an den Dekanatsjugendkonvent können von jedem Jugendlichen des Dekanats Traunstein eingebracht werden. Sie sollen schriftlich erfolgen, die Begründung liegt beim Antragsteller. Sie kann entweder mündlich oder schriftlich erfolgen. Anträge sollen möglichst eine Woche vor der Vollversammlung beim Leitenden Kreis eingereicht werden.

Sobald Anträge vorliegen, werden sie den Delegierten zugänglich gemacht.

Ab dem Beginn der Vollversammlung können nur noch Initiativanträge eingereicht werden.

6.1. Antragskommission

Zu Beginn jedes Konventes wird durch die Vollversammlung eine Antragskommission, die durch den Leitenden Kreis vorgeschlagen wird, von den anwesenden Jugendlichen eingesetzt. Die Antragskommission hat folgende Aufgaben:

- Sammlung der Anträge
- Ausrufen eines Antragsschlusses wenn nötig
- Konkrete Formatierung der Anträge
- Kontrolle der Gültigkeit der eingereichten Anträge
- Reihenfolge/Strukturierung der Anträge im Geschäftsteil
- Aushang der Anträge

Anträge, die während des Jahres eingereicht werden, werden an den Leitenden Kreis geschickt. Der Leitende Kreis leitet diese dann am Konvent an den Wahlausschuss weiter.

6.2. Allgemeine Anträge

Die Anträge werden, soweit nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen verabschiedet, Enthaltungen sind möglich. Die Anträge treten nach Beendigung der Vollversammlung in Kraft. Es wird offen abgestimmt. Verlangt eine_ein Delegierte_r geheime Abstimmung, so muss diesem Antrag stattgegeben werden.

6.3. Initiativanträge

Initiativanträge können während der Vollversammlung jederzeit gestellt werden. Sie müssen von mindestens fünf Delegierten unterzeichnet sein. Die Anträge werden mit einfacher Mehrheit verabschiedet, Enthaltungen sind möglich. Verlangt ein_eine Delegierte_r geheime Abstimmung, so muss diesem Antrag stattgegeben werden. Die Anträge treten nach Beendigung der Vollversammlung in Kraft.

6.4. Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung (GO) werden mündlich in Sitzungen von Delegierten gestellt. Die folgenden Anträge sind als Beispiele zu werten:

- Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Antrag auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- Antrag auf sofortige Abstimmung
- Antrag auf Feststellung eines geschlechtsgetrennten Meinungsbildes
- Antrag auf Feststellung eines Meinungsbildes
- Antrag auf Schluss der Debatte
- Antrag auf geschlechtsgetrennte Redeliste
- Antrag auf Schluss der Redeliste
- Antrag auf Begrenzung der Redezeit
- Antrag auf Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung

- Antrag auf geschlechtsgetrennte Beratung
- Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes
- Antrag auf Übergang zur Tagesordnung

Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, wird dieser (außerhalb der Redeliste) sofort zur Kenntnis genommen.

Zu jedem GO-Antrag kann eine_ein Delegierte_r eine Gegenrede äußern. Diese kann entweder formell (ohne Begründung) oder inhaltlich (mit Begründung) sein. Im Falle einer Gegenrede wird über den GO-Antrag abgestimmt. GO-Anträge werden mit absoluter Mehrheit verabschiedet, Enthaltungen sind nicht möglich. Ohne Gegenrede ist ein GO-Antrag sofort angenommen. GO-Anträge treten sofort nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses in Kraft.

6.5. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung

Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung werden mit einer 2/3-Mehrheit verabschiedet, Enthaltungen sind möglich. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung treten nach Beendigung der Vollversammlung in Kraft.

7. Tagesordnung

7.1. Bei ordentlichen Vollversammlungen

Folgende Elemente müssen in der Tagesordnung enthalten sein:

- Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Beschluss über das Protokoll der letzten Vollversammlung
- Berichte der Arbeitskreise und Gremien ggf. über die Ausführung der Anträge und Beschlüsse
- Rechenschaftsbericht des Leitenden Kreises (nur am Herbstkonvent)
- Sonstige Berichte je nach Bedarf oder Wunsch (nach Absprache mit dem Leitenden Kreis)
- Behandlung der Tagesthemen
- Anträge
- Wahlen
- Sonstiges

7.2. Bei außerordentlichen Vollversammlungen

Bei außerordentlichen Vollversammlungen legt der Leitende Kreis die Tagesordnung fest.

B. Der Leitende Kreis

1. Zusammensetzung

Der Leitende Kreis besteht aus sechs Personen: einem_einer Vorsitzende_n, einem_einer Stellvertreter_in und vier Beisitzer_innen. Die Vielfalt der Evangelischen Jugendarbeit soll bei der Zusammensetzung des Leitenden Kreises berücksichtigt werden. Bei der Geschlechterverteilung ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zu achten und 1/3 der Mitglieder soll dem jeweils anderen Geschlecht angehören.

2. Aufgaben

Der LK führt die Geschäfte des DJKo und vertritt diesen zwischen den Sitzungen, bereitet diese vor, vollzieht die Beschlüsse und legt darüber Rechenschaft ab. Von wichtigen Fragen hat er den DJKo baldmöglichst zu informieren.

3. Sitzungen und Beschlussfähigkeit

Der LK legt die Termine der LK-Sitzungen fest. Der LK ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden offen und mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Sitzungen des LK sind in der Regel öffentlich. Zu den Sitzungen sind der_die Dekanatsjugendpfarrer_in und die Dekanatsjugendreferenten_innen einzuladen. Von der Sitzung sind Protokolle anzufertigen. Die Sitzungstermine und die Sitzungsprotokolle sind in der Dekanatsjugendstelle einzusehen.

4. Rechenschaftsbericht

Der Leitende Kreis gibt im Geschäftsteil der Herbstvollversammlung des Dekanatsjugendkonventes einen Rechenschaftsbericht ab.

C. Wahlen

Die Wahlen werden durch eine Wahlkommission geleitet und durchgeführt. Diese werden durch den Leitenden Kreis vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit **der Delegierten** bestimmt.

1. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt sind alle an der Vollversammlung anwesenden Delegierte. Wählbar sind alle Delegierte. Delegierte, die nicht anwesend sind, können nur dann gewählt werden, wenn eine eindeutige Willenserklärung ihrer Bereitschaft zur Kandidatur für den jeweiligen Wahlgang vorliegt.

Auf Antrag eines_einer Delegierten können alle Anwesenden – auch nicht Delegierte – kandidieren. Bei Nicht-Anwesenheit gelten die Regelungen entsprechend den Delegierten.

2. Wahlverfahren und Amtszeit

Die Mitglieder des Leitenden Kreises sowie die Vertreter in der Dekanatsjugendkammer, der Kirchenkreiskonferenz, des Landesjugendkonventes und der Kreisjugendringe werden in der Regel während einer ordentlichen Vollversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Die Wahl der Delegierten in die Kreisjugendringe muss von der Kammer bestätigt werden.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, gerechnet jeweils vom Zeitpunkt der Wahl an.

Plätze von Mandatsträgern_innen, die während ihrer Amtszeit ausscheiden, werden bei der nächsten Vollversammlung neu besetzt.

Auf Antrag eines_einer Delegierten können die Wahlen für die Kirchenkreiskonferenz, den Landesjugendkonvent und die Kreisjugendringe per Akklamation stattfinden.

Bei Widerspruch eines_einer Delegierten ist diesem Antrag nicht statt zu geben (formeller Widerspruch ist ausreichend).

3. Gültige Stimmen

Gültige Stimmen sind

- Stimmen, die auf Personen entfallen, die zur Wahl stehen.
- auf „Nein“ lautende Stimmen bei nur einer_einem Kandidat_in_en.

4. Wahlvorschläge und Personaldebatte

Wahlvorschläge können bis zu Beginn der Wahl des jeweiligen Amtes eingebracht werden. Die Kandidaten_innen sollen im Rahmen einer öffentlichen Aussprache für Rückfragen zur Verfügung stehen.

Bei Bedarf kann eine nicht öffentliche Personaldebatte beantragt werden, d. h. alle Gäste und die Kandidaten_innen des jeweiligen Wahlgangs müssen den Sitzungssaal verlassen. Diesem Antrag ist stattzugeben. Der_die Antragsteller_in eröffnet die Personaldebatte.

5. Wahl zum Leitenden Kreis

Der_die Vorsitzende des Dekanatsjugendkonvents und sein_e Stellvertreter_in werden in getrennten Wahlgängen mit absoluter Mehrheit aller abgegebenen Stimmen gewählt, d. h. mehr als 50% aller abgegebenen Stimmen müssen auf einen der Kandidaten_innen entfallen. Erreicht keiner der Kandidaten_innen die absolute Mehrheit wird eine Stichwahl mit relativer Mehrheit aller gültig abgegebenen Stimmen zwischen den zwei Kandidaten_innen mit den meisten Stimmen durchgeführt.

Die vier Beisitzer_innen für den Leitenden Kreis werden in einer Sammelabstimmung mit relativer Mehrheit aller gültig abgegebenen Stimmen gewählt. Die Anzahl der Stimmen muss mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten betragen. Bei Stimmengleichheit ist gegebenenfalls eine Stichwahl vorzunehmen.

6. Wahl zur Dekanatsjugendkammer

Für Dekanatsjugendkammer werden bis zu 6 Vertetter_innen in einer Sammelabstimmung mit relativer Mehrheit aller gültig abgegebenen Stimmen gewählt. Die Anzahl der Stimmen für den_die Kandidaten_in muss mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten betragen. Bei Stimmengleichheit ist gegebenenfalls eine Stichwahl vorzunehmen.

7. Wahl zur Kirchenkreiskonferenz

Die zwei Vertreter_innen und zwei Stellvertreter_innen in die Kirchenkreiskonferenz (KKK) werden in einer Sammelabstimmung mit relativer Mehrheit aller gültig abgegebenen Stimmen gewählt. Die Anzahl der Stimmen für den_die Kandidaten_in muss mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten betragen. Bei Stimmengleichheit ist gegebenenfalls eine Stichwahl vorzunehmen. Durch ihre Wahl sind sie sowohl delegiert für die Kirchenkreiskonferenz, als auch stimmberechtigt und wählbar in der Ehrenamtlichenkonferenz im Kirchenkreis (EAKK).

8. Wahl zum Landesjugendkonvent

Die beiden Vertreter_innen und zwei Stellvertreter_innen für den Landesjugendkonvent werden in einer Sammelabstimmung mit absoluter Mehrheit aller abgegebenen Stimmen gewählt, d. h. mehr als 50% aller abgegebenen Stimmen müssen auf einen bzw. auf jeweils

beide Kandidaten_innen entfallen. Bei notwendigen weiteren Wahlgängen scheidet jeweils der_die Kandidat_in mit der geringsten Stimmenanzahl aus.

9. Wahl der Delegierten für die Kreisjugendringe

Die Delegierten für die Kreisjugendringe werden in einer Sammelabstimmung mit relativer Mehrheit aller gültig abgegebenen Stimmen gewählt. Die Anzahl der Stimmen für den_die Kandidaten_in muss mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten betragen. Bei Stimmgleichheit ist gegebenenfalls eine Stichwahl vorzunehmen.

10. Abwahl von Mandatsträgern

Die Mitglieder des Leitenden Kreises, die Vertreter_innen in der Dekanatsjugendkammer, in der Kirchenkreiskonferenz und im Landesjugendkonvent können einzeln durch Wahl von Nachfolgern mit 2/3-Mehrheit aller abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Anträge hierzu müssen schriftlich bis zum Antragsschluss eingereicht werden.

D. Schlussbestimmung

Die vorliegende Geschäftsordnung wurde auf der Vollversammlung der Evangelischen Jugend im Dekanat Traunstein beschlossen.

Sie tritt am 01.11.2015 in Kraft.

Geändert am 29.09.2018.

Anhang

a. Abkürzungen

Was wäre die Evangelische Jugend ohne ihre Abkürzungen?

Hier die Wichtigsten mit Erläuterung:

aej	Arbeitsgemeinschaft der Evang. Jugend in Deutschland (Sitz in Hannover)
AGLJV	Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendvertretungen der Evang. Kirche in Deutschland
AfJ	Amt für Jugendarbeit der Evang.-Luth. Kirche in Bayern (Sitz in Nürnberg) Kurzform: Amt für evang. Jugendarbeit
AK	Arbeitskreis
AKFM	Arbeitskreis Frauen und Mädchen der Landesjugendkammer der EJB
AKJM	Arbeitskreis Jungen und Männer der Landesjugendkammer der EJB
Bufdi	Bundesfreiwilligendienst
BDKJ	Bund der Deutschen Katholischen Jugend
BezJR	Bezirksjugendring
BJR	Bayrischer Jugendring (Sitz in München), Körperschaft des öffentlichen Rechts, Zusammenschluss der Jugendverbände des Landes Bayern
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BR	Bayrischer Rundfunk
cjb	Christlicher Jugendbund (Sitz in Puschendorf)
CVJM	Christlicher Verein Junger Menschen (Sitz in Nürnberg)
DB	Dekanatsbezirk
DBJR	Deutscher Bundesjugendring (Sitz in Berlin)
DJKa	Dekanatsjugendkammer
DJKo	Dekanatsjugendkonvent
DJR	Dekanatsjugendreferent_in
DJP	Dekanatsjugendpfarrer_in
EA	Ehrenamtliche_r Mitarbeiter_in
EAG	Ehrenamtsgesetz
EAKK	Ehrenamtlichenkirchenkreis Konferenz
EC	Jugendverband "Entschieden für Christus" e.V. (Sitz in Roßtal)
EJ	Evangelische Jugend
EJB	Evangelische Jugend in Bayern (Sitz im AfJ, Nürnberg)
EJSA	Evangelische Jugendsozialarbeit in Bayern e.V. (Sitz in München)
EK	Eichenkreuz Sportarbeit der Evang. Jugend (Sitz in Nürnberg)
EKD	Evang. Kirche in Deutschland (Sitz in Hannover)
ELJ	Evangelische Landjugend in Bayern (Sitz in Pappenheim)
ELKB	Evang.-Luth. Kirche in Bayern
EMZ	Evang. Medienzentrale in Bayern (Sitz in Nürnberg)
epd	Evang. Pressedienst
epv	Evang. Presseverband in Bayern
EYCE	Ecumenical Youth Council in Europe (Sitz in Genf)
FAS	Finanzausschuss der Landesjugendkammer der EJB
FÖJ	Freiwilliges Ökologisches Jahr
FSD	Freiwillige Soziale Dienste
FSJ	Freiwilliges Soziales Jahr
GA	Geschäftsführender Ausschuss

GO	Geschäftsordnung
HB	Hauptberufliche_r Jugendreferent_in
JA	Jugendausschuss
JR	Jugendreferent_in
KiGo	Kindergottesdienst
KJR	Kreisjugendring
KK	Kirchenkreis (ähnlich wie die Regierungsbezirke in Bayern)
KKK	Kirchenkreiskonferenz (VV der EJ im Kirchenkreis)
LJKa	Landesjugendkammer
LJKo	Landesjugendkonvent
LJP	Landesjugendpfarrer_in
LK	Leitender Kreis
LKA	Landeskirchenamt (Sitz in München)
LKR	Landeskirchenrat
LSA	Landessynodalausschuss
LWB	Lutherischer Weltbund (Sitz in Genf)
MV	Mitgliederversammlung
OEJ	Ordnung der Evang. Jugend in Bayern
ÖJR	Ökumenischer Jugendrat in Bayern
PAK	Projektarbeitskreis der EJB
TO	Tagesordnung
TOP	Tagesordnungspunkt
VCP	Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (Sitz in Nürnberg)
VELKD	Vereinigte Evang.-Luth. Kirche in Deutschland
VPA	Verbandspolitischer Ausschuss der Landesjugendkammer der EJB
VR	Vertrauensrat
VV	Vollversammlung

b. Verfahren für das gemeinsame Plenum

1. Anträge zur Geschäftsordnung, z. B.

- a) Vertagung des Verhandlungsgegenstands
- b) Absetzung eines Verhandlungsgegenstands von der Tagesordnung
- c) Verzicht auf Aussprache
- d) Übergang zur Tagesordnung
- e) Schluss der Debatte und nachfolgende Abstimmung
- f) Ende der Redeliste und anschließende Abstimmung
- g) Quotierte Redeliste in diesem Verhandlungsgegenstand
- h) Fortsetzung der Debatte mit quotierter Redeliste
- i) Fortsetzung der Debatte ohne quotierte Redeliste
- j) Schluss der Redeliste
- k) Festlegung einer Redezeit oder eine Gesamtredezeit
- l) Beschränkung der Redner_innenzahl
- m) Geschlechtsgetrennte Beratung
- n) Erhebung eines Meinungsbildes getrennt nach Geschlechtern
- o) Verweisung an den Leitenden Kreis
- p) Abwahl des_der Versammlungsleiters_in
- q) Persönliche Erklärung

usw.

2. Redeordnung

a) Die Aussprache geht nach der vorgelegten Tagesordnung vor, wobei die Genehmigung des Protokolls der letzten Vollversammlung jeweils Punkt 1 ist. Der_die Protokollführer_in ist vom_von der Versammlungsleiter_in vorzustellen.

b) Der_die Versammlungsleiter_in hat folgende Initiativrechte

- Festlegung der Redezeit
- Vorlegen Anträge
- Vorschlag der Unterbrechung
- Vorschlag auf Schluss der Debatte
- Zusammenfassung
- Wortergreifung außerhalb der Redeliste

3. Abstimmungen

1. Bei Abstimmungen der GO-Anträge entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten
2. Bei Abstimmungen über Anträge und über Initiativanträge entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
3. Bei Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der Konferenz auf geheime Abstimmung wird dem Antrag ohne Debatte entsprochen.
4. Bei Stimmengleichheit ist die jeweilige Vorlage abgelehnt.
5. Stimmenübertragung ist ausgeschlossen.

c. Stimmberechtigte Mitglieder

Je zwei Delegierte pro Gemeinde und Verband:

Kirchengemeinden	Ruhendes Vertretungsrecht auf dem DJKo								
	2018 1	2018 2	2019 1	2019 2	2020 1	2020 2	2021 1	2021 2	2022 1
Altötting									
Bad Reichenhall									
Berchtesgaden									
Burghausen									
Burgkirchen									
Freilassing									
Laufen									
Marquartstein									
Mühldorf									
Ruhpolding									
Töging									
Traunreut									
Traunstein									
Trostberg									
Übersee									
Waldkraiburg									

Verbände	Ruhendes Vertretungsrecht auf dem DJKo								
	2018 1	2018 2	2019 1	2019 2	2020 1	2020 2	2021 1	2021 2	2022 1
CVJM BGL									
CVJM TS									
CPD									

Gremien	Ruhendes Vertretungsrecht auf dem DJKo								
	2018 1	2018 2	2019 1	2019 2	2020 1	2020 2	2021 1	2021 2	2022 1
Leitender Kreis									
Dekanatsjugendkammer									